



Bundesministerium
für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMF-	BAK/KS-	Mag Benedikta	DW 12694DW 12693	06.03.2019
090102/000	GSt/BR/Ho	Rupprecht		
3-III/5/2019				

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019) erlassen wird und das Börsegesetz 2018, das Alternativfinanzierungsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Einschätzung

Anlass für den Gesetzesentwurf ist die EU-Prospektverordnung, die im Wesentlichen das Regime der aufgehobenen Prospekt-Richtlinie übernimmt und Begleitvorschriften notwendig macht. Durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Prospektverordnung und des daraus resultierenden Doppelregelungsverbot werden die Bestimmungen für das öffentliche Angebot von Veranlagungen, die weiterhin national zu regeln sind, von jenen für Wertpapiere getrennt. Diese unterliegen nunmehr der Prospektverordnung.

Das neue Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019) regelt nun im **1. Hauptstück** die Prospektpflicht für Veranlagungen. Im **2. Hauptstück** wird die Option für die Mitgliedstaaten nach Art 3 Abs 2 der Prospekt-Verordnung genutzt. Es wird dadurch weiterhin die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts für Wertpapieremissionen zwischen 2 und 5 Millionen Euro geben, was ausdrücklich begrüßt wird. Ebenso wird begrüßt, dass Emissionen von Veranlagungen und Wertpapieren unterhalb der Schwelle von 2 Millionen Euro im Anwendungsbereich des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) verbleiben. Im **3. Hauptstück** gibt es wie bisher gemeinsame Bestimmungen, etwa über Verbrauchergeschäfte und Prospekthaftung.

Aus Verbrauchersicht **strikt abzulehnen ist**, dass das wichtige und **unbefristete Rücktrittsrecht des § 5 KMG-alt, das für den Fall besteht, dass für ein prospektpflichtiges Angebot kein Prospekt erstellt wurde, völlig sachwidrig stark eingeschränkt werden soll, indem eine absolute Frist von 5 Jahren ab dem Ende des öffentlichen Angebots** eingeführt wird. Das ist als gravierender Eingriff in bestehende Anlegerrechte und die anlegerfreundliche Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH) zu werten.

Zum Entwurf im Detail

Artikel 1 Kapitalmarktgesetz 2019

§ 21 Verbrauchergeschäfte

Prospekte von Wertpapieren und Veranlagungen enthalten detaillierte Angaben zur Finanz- und Vermögenslage der Emittenten, zu den mit der Anlage verbundenen Rechten und Pflichten und zu den Risiken des Anlegers. Wenn Wertpapiere oder Veranlagungen ohne vorherige Veröffentlichung eines geprüften Prospekts an das Anlagepublikum verkauft werden oder wenn der Prospekt unvollständig oder in wesentlichen Punkten unrichtig ist, können Anleger vom „Kaufvertrag“ zurücktreten und das veranlagte Kapital samt gesetzlicher Zinsen zurückverlangen.

Der Rücktritt muss gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden. Bei Veranlagungen ist das im Regelfall der Emittent, bei Wertpapieren normalerweise die depotführende Bank, über die man die Wertpapiere erworben hat. Die Rücktrittsfrist endet nach bestehender Rechtslage eine Woche nach dem Tag, an dem ein vollständiger und inhaltlich richtiger Prospekt bzw ein Nachtrag zum bestehenden Prospekt veröffentlicht wird. **Wird nie ein korrekter Prospekt bzw kein gebotener Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht, besteht nach der bisherigen Gesetzeslage (§ 5 Abs 4 KMG-alt bzw § 6 KMG-alt) und ständigen Rechtsprechung ein unbefristetes Rücktrittsrecht.**

Nunmehr soll das Rücktrittsrecht im § 21 Abs 4 KMG 2019 (§ 5 Abs 4 KMG-alt, wenn nie ein Prospekt veröffentlicht wird) auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ende des öffentlichen Angebots (Ende der Zeichnungsfrist) begrenzt werden. Auch die bisherige Erweiterung des Nachtrags-Rücktrittsrechts des § 6 KMG-alt in § 5 Abs 1 und 4 KMG-alt, wenn kein Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht wird, entfällt im neuen § 21 KMG 2019.

Das nun direkt in der Prospektverordnung geregelte Rücktrittsrecht des § 6 KMG-alt, das nach Veröffentlichung eines Prospektnachtrages bei Wertpapieren zusteht, bleibt für Veranlagungen im Wesentlichen – ohne Einführung einer absoluten Rücktrittsfrist – in § 6 KMG 2019 erhalten, was zu begrüßen ist. Bei Wertpapieren ist eine Einschränkung des Rücktrittsrechts aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Prospektverordnung rechtlich nicht möglich. Anscheinend wurde aus diesem Grund auch davon Abstand genommen bei Veranlagungen die sachwidrige Einschränkung durch eine absolute Frist beim Nachtrags-Rücktrittsrecht vorzusehen.

Diese Verschlechterungen beim Rücktrittsrecht sind als gravierender Eingriff in bestehende Anlegerrechte, den Vertrauensschutz sowie die anlegerfreundliche Judikatur des OGH zu bewerten. **Das Rücktrittsrecht hat große praktische Bedeutung**, denn im Zusammenhang mit den großen „Anlegerskandalen“ der letzten Jahre **wurde vom OGH der Rücktritt oft erst nach mehr als fünf Jahren nach dem Erwerb der Anlage für zulässig erkannt.**

Ein Vertragsrücktritt wird nämlich aus Sicht des Anlegers **praktisch immer erst dann relevant, wenn der Emittent insolvent wird oder die Wertpapiere massiv an Wert verlieren**. Das geschieht in der Regel erst nach längerer Zeit, etwa wenn eine Anleihe oder Veranlagung nach einer Laufzeit von acht oder zehn Jahren zur Rückzahlung fällig wird.

Der **Rücktritt hat bei Veranlagungen** für den Anleger im Fall der Insolvenz des Emittenten den Vorteil, dass er sich mit seinen Rückabwicklungsansprüchen wie jeder Gläubiger am **Konkursverfahren beteiligen** kann, während er sonst als Eigenkapitalgeber völlig leer ausgehen würde. **Wesentlich größer ist die praktische Bedeutung aber bei Wertpapieren**, wo der Anleger in der Regel vom Kaufvertrag **mit der depotführenden Bank zurücktreten** kann und er daher im Fall der Insolvenz des Emittenten sein **gesamtes veranlagtes Kapital** samt gesetzlicher Zinsen zurückerhält.

Dieses Ergebnis ist kein Missbrauch des Rücktrittsrechts, der mit einem absoluten Endtermin verhindert werden soll, wie in den Erläuterungen behauptet wird. Es wäre ja die Erstellung eines vollständigen und richtigen Prospekts verpflichtend gewesen. Der **Gesetzgeber hat bisher richtigerweise eine strenge zivilrechtliche Sanktion vorgesehen**, indem Anleger unbefristet zurücktreten können, wenn die Publizitätspflichten zum Schutz der Anleger verletzt wurden. Die absolute Rücktrittsfrist hat auch das Potential den Wettbewerb zu verzerren, weil jene Anbieter benachteiligt werden, die sich an die gesetzlichen Vorschriften halten und mit hohem Aufwand korrekte Prospekte erstellen. Die absolute Rücktrittsfrist kann im schlimmsten Fall quasi eine Einladung an „schwarze Schafe“ in der Branche bewirken, sich nicht an die Prospektvorschriften zu halten.

Die BAK lehnt die Senkung des Verbraucherschutzniveaus durch diese Verschlechterung beim Rücktrittsrecht strikt ab. Sollte der Entwurf dennoch unverändert beschlossen werden, ist jedenfalls eine gesetzliche Klarstellung geboten, dass die absolute Rücktrittsfrist nicht auf öffentliche Angebote vor Inkrafttreten dieses Entwurfs anwendbar ist.

Artikel 3 Änderung des Alternativfinanzierungsgesetz

§ 2 Z 1 und Z 1a AltFG-E

Durch den im Entwurf unverändert übernommenen Verweis bei den Begriffsbestimmungen (öffentliches Angebot und Emittent) auf § 1 Abs 1 Z 1 bzw Z 2 KMG 2019 **würde der Anwendungsbereich des AltFG auf Veranlagungen eingegrenzt, weil bei den verwiesenen KMG 2019-Begriffsbestimmungen Wertpapiere nun entfallen**. Laut Erläuterungen geht es aber lediglich um eine Anpassung der Verweise im AltFG und nicht um eine Änderung des Anwendungsbereiches, sodass von einem zu korrigierenden **Redaktionsversehen** auszugehen ist.

Weitere Anliegen

One-Stop-Shop

Es gibt in Österreich eine Zersplitterung der Zuständigkeit im Kapitalmarktbereich. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist für Wertpapierprospekte zuständig, die Bezirksverwaltungsbehörden für Wertpapiere und Veranlagungen nach dem AltFG und Wirtschaftsprüfer für Veranlagungen nach dem KMG-alt und KMG 2019. Die BAK spricht sich dafür aus, dass der FMA mehr Befugnisse zur Überwachung des „grauen“ Kapitalmarktes eingeräumt werden. Die AK-Beratungserfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass es gerade in diesem Bereich immer wieder gehäuft Beschwerden von KonsumentInnen und Kleinanlegern gibt. Sinnvoll wäre es daher aus BAK-Sicht, wenn die **FMA** – wie die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) in Deutschland – **für sämtliche Prospekte im Wertpapier und Veranlagungsbereich zur Billigung zuständig** wäre. Alle Befugnisse der FMA, die die Prospektverordnung vorsieht, sollten auch auf Veranlagungsprospekte anwendbar sein. Eine **einheitliche Zuständigkeit** im Sinn eines One-Stop-Shop wäre insbesondere auch deswegen zu bevorzugen, weil die FMA dadurch einen Gesamtüberblick über den Kapitalmarkt erhalten würde, was den Anlegerschutz und die Rechtsicherheit insgesamt stärken könnte.

Strafbarkeit

Weiters wäre **zu überlegen, ob die aktuelle Doppelzuständigkeit bei der Strafbarkeit** (gerichtliche Strafbarkeit und FMA-Verwaltungsstrafen) **geändert werden soll**, um einen besseren Vollzug bzw Anlegerschutz zu gewährleisten. Laut FMA bestehen Hindernisse für ein schnelles Eingreifen im Wertpapier- und Veranlagungsbereich, wenn die FMA bei wesentlichen Sachverhaltsfeststellungen und Rechtsfragen, erst ein rechtskräftiges Strafurteil abwarten muss. Selbst wenn das gerichtliche Strafrecht nicht zur Anwendung kommt, müsse regelmäßig eine gerichtliche Feststellung abgewartet werden, bevor das subsidiäre Verwaltungsstrafrecht und damit die volle Zuständigkeit der FMA für Tatsachenfeststellungen und rechtliche Beurteilung eintreten würde. Bei **alleiniger Zuständigkeit der FMA und der weitgehenden Überführung des gerichtlichen Strafrechts nach dem KMG 2019 in das Verwaltungsstrafrecht** könnten diese Hindernisse beseitigt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen und stehen für Rücksprachen jederzeit gerne zur Verfügung.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
FdRdA